

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

## Neuenbürg.

30. August 1843.

Mittwoch

Nro. 68

### Amthliches.

#### Neuenbürg. Schulden-Liquidation.

In der Ganttsache des Christoph Hg, Bauers von Birkenfeld, wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Freitag den 29. September d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Birkenfeld vorgenommen werden.

Den Schultheißenämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladungen mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Den 26. August 1843.

R. Oberamtsgericht.

Lindauer.

In Folge der über den Zustand der Farrenhaltung in den Gemeinden eingezogenen Berichte hat sich das R. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf diesen Gegenstand wiederholt hinzulenken und die Punkte näher zu bezeichnen, von welchen ihre Thätigkeit auszugehen hat. Demgemäs erhalten die Gemeinderäthe folgende Weisungen.

I. Was zunächst diejenigen Gemeinden betrifft, in welchen die freie Einwirkung der Gemeinde und Staatsbehörden dadurch gehemmt ist, daß die Verbindlichkeit zur Farrenhaltung als Reallast auf gewissen Gütern und Ge-

fällen haftet; so kommen hier, da die diesfalligen Verbindlichkeiten der Finanzverwaltung und einzelner Pfarreien ohnehin zur Ablösung gebracht werden und da bei diesfalliger Verpflichtung städtischer Hospitale die Gemeindebehörden in nützlichen Verbesserungen nicht gehindert sind, hauptsächlich die Orte in Betracht, wo die verpflichteten Güter im Besitze von Grundherrschaft oder Landwirthen sind. Wenn nun gleich da, wo die größere Güterbesitzer sind, nach vielen Erfahrungen der Zustand der Farrenhaltung gewöhnlich ein befriedigender ist, so kann doch je nach der Individualität des Besizers des verpflichteten Guts ein Uebergang jener Verbindlichkeit auf die Gemeinde ebenso wünschenswerth werden, wie dieses jedenfalls da der Fall ist, wo die Verbindlichkeit entweder ursprünglich oder in Folge von Gutszertrümmerung auf mehreren kleinen Gütern haftet, deren Besizer bei guter Farrenhaltung selbst wieder theilhaftig und durch den Ertrag ihres Guts hierzu weniger in Stand gesetzt, zumal bei dem gewöhnlich stattfindenden Umwechsel des Farrenhaltens, zum offenbaren Nachtheil der Rindviehzucht ihrer Verbindlichkeit auf das Wohlfeilste zu genügen suchen. Jener Uebergang der Verbindlichkeit zur Farrenhaltung auf die Gemeinden wird sich im Wege freier Ueberkunft leicht bewirken lassen, indem es dabei nur darauf ankommt, daß die Gemeindebehörden bei Berechnung der von dem

Verpflichteten zu leistenden Entschädigung im Hinblick auf den durch die Ablösung zu erreichenden öffentlichen Nutzen einen Maassstab anlegen, welcher die Ablösung dem einzelnen Verpflichteten nicht unvortheilhaft macht.

Die Gemeinderäthe der Gemeinden, in denen dieses Verhältniß stattfindet, werden nun angewiesen, mit den Verpflichteten wegen Ablösung der Verpflichtung in Unterhandlung zu treten und das Resultat seiner Zeit hieher vorzulegen.

Wo die Verbindlichkeit Dritter sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Zuchtstieren erstreckt, welche dem gegenwärtigen Viehstande der Gemeinde nicht mehr entspricht, da hat die Gemeinde die Verbindlichkeit, die weiter erforderlichen Thiere anzuschaffen.

II. Eine weitere Abhülfe ist bei den Gemeinden nöthig, in welchen, wenn gleich nicht privatrechtliche Verbindlichkeiten im Wege stehen, doch von Seiten der Gemeinde für die Farrenhaltung nichts geschieht, die vielmehr den einzelnen Viehbesizern überlassen ist.

Dieser Zustand besteht gewöhnlich ohne Nachtheil nur da, wo bei der Zerstreutheit der Gemeinden in einzelnen größeren Bauernhöfen die Gemeinschaftlichkeit der Benützung ohnehin erschwert ist, oder wo die Zuchtstieranstalt eines benachbarten Grundherrn oder großen Gutsbesizers dem Bedürfnisse zureichend abhilft. Dagegen treffen die schon oben erwähnten Mischstände in vollem Maasse zu, wo, wie es gewöhnlich ist, die Farrenhaltung nach dem Loos oder nach einer gewissen Reihenfolge unter den Viehbesizern abwechselt.

Ebenso wenig kann eine verbesserte Viehzucht da erwartet werden, wo Einzelne gegen Bezug von Sprunggeldern auf eigene Gefahr Farren unterhalten.

Daß die Beförderung des Wohlstands der

Gemeindeangehörigen, welcher unter den Verhältnissen Württembergs gewöhnlich auf Landwirthschaft und Viehzucht beruht, in der Aufgabe des Gemeinde-Verbands liege, kann nicht zweifelhaft seyn, und es sollten die Gemeindebehörden einen dießfalligen Aufwand aus der Gemeindefasse um so weniger scheuen, als es sich dabei in den erstgedachten Fällen nur um gerechtere und billigere Vertheilung einer bisher ungleich und zum Nachtheil des Ganzen vertheilten Last handeln würde.

Es haben daher die Gemeindebehörden überall, wo dieses der Fall ist, die Farrenhaltung der Willkühr der Einzelnen zu entziehen und zu einer Gemeinde-Anstalt zu erheben.

III. Wo endlich die Farrenhaltung wirkliche Gemeinde-Anstalt ist, da kommt zunächst

1) Die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere in Betracht, damit durch eine den Regeln der Erfahrung entsprechende Vertheilung der Kühe eine kräftige Nachzucht gesichert werde, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß nicht blos die im Orte selbst aufgestellten, sondern auch die in benachbarten Orten befindlichen Kühe, welche dorthin gebracht zu werden pflegen, in Berechnung kommen, und daß hierauf je nach der Zahl dieser Kühe das Zutreiben von Auswärts ganz oder theilweise abgestellt werde.

2) Von gleicher Wichtigkeit ist die Auswahl der neu anzuschaffenden Zuchtstiere, wobei auf eine den örtlichen Verhältnissen angemessene constante Race zu sehen ist.

3) Da, wo noch Verpachtung der Farrenhaltung an den Wenigstnehmenden vorkommt, ist diese bei den großen Nachtheilen, die ein solches Verfahren hat, für die Zukunft abzustellen und wo die Selbst-Administration nicht möglich ist, da hat wenigstens die Verpachtung nur an solche größere Landwirthe

zu geschehen, von denen zu erwarten ist, daß ihr eigenes Interesse sie treibt, das Zuchtvieh gut zu unterhalten und welche auch die erforderlichen Mittel hiezu haben. Die Übernahme in Selbstadministration der Gemeinde empfiehlt sich insbesondere da, wo der Güterbesitz schon sehr vertheilt ist, und wo es unter den einzelnen Landwirthen an angemessenen Einrichtungen und Sinn für veredelte Viehzucht fehlt.

IV. Zu Sicherung und Erhaltung eines entsprechenden Zustandes in allen hievorbennannten Rücksichten dient die in mehreren Bezirken gebräuchliche Aufstellung örtlicher Schau-Gerichte, welche aus 2—3 Sachverständigen bestellt, den Zweck haben, bei Anschaffung der Farren mitzuwirken, sodann aber beständig den Farrenhalter zu beaufsichtigen und die hiebei entdeckten Fehler dem Orts-Vorsteher anzuzeigen.

Die Gemeinderäthe werden nun beauftragt, sich künftig genau nach diesen Vorschriften zu richten und binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen, ob die Pflicht zur Farrenhaltung in ihren Gemeinden auf gewissen Gütern und Gefällen Dritter als Reallast haftet, und aus die em Grund die Farren nicht auf Gemeindefkosten unterhalten werden (oben 3. I.) oder aber ob sie den einzelnen Viehbesitzern überlassen ist (3. II.) oder aber endlich, ob sie eine Gemeinde-Anstalt ist (3. III.) und in letzter'm Fall, ob sie verpachtet ist, und in welcher Art und Weise, oder ob sie in Selbst-Administration der Gemeinde ist, d. h. ob die Farren auf Kosten der Gemeinde angeschafft und gefüttert werden.

Se auf den 10. Juli (erstmal's also am 10. Juli 1844) haben die Gemeinderäthe einen umfassenden Bericht über die Farrenhaltung zu erstatten. Derselbe hat in tabellarischer Form zu enthalten:

1) Zahl der zulassbaren Kühe,

- 2) Zahl der Farren, die gehalten werden,
- 3) Wem liegt die Verbindlichkeit zur Farrenhaltung ob?
- 4) Auf welche Weise wird diese Verbindlichkeit erfüllt? (wenn die Farrenhaltung Gemeindevanstalt ist, so ist namentlich anzugeben, ob sie in Selbst-Administration übernommen ist, und ob und nach welchen Grundsätzen sie verpachtet ist, und wie lange der Pacht noch dauert?)
- 5) Ist ein Schaugericht bestellt? und wie oft nimmt es die Visitation vor?
- 6) Durch wen geschieht die Anschaffung der Farren? Findet die Mitwirkung des Schau-Gerichts statt?
- 7) Auf welche Race wird bei Anschaffung der Farren hingewirkt?
- 8) Bemerkungen.

Neuenbürg den 24. August 1843.

K. Oberamt.  
Leypold.

Nach einer Mittheilung des K. Oberamts Maulbronn wurde wegen der an der Flossgasse zu Enzberg vorzunehmenden Veränderungen die Sperrung der Enzflößstraße mit Legitimation des K. Ministeriums des Innern bis zum letzten September d. J. ausgedehnt, wovon die Ortsvorsteher die in ihren Gemeinden befindlichen Flößer in Kenntniß zu setzen haben.

Neuenbürg am 28. August 1843.

K. Oberamt  
Leypold.

**Holz : Verkauf.**

Forstamt Neuenbürg. Revier Wildbad. In dem Nachhiebs-Schlag Gütersberg kommen nachstehende Holz-Quantitäten zum Auffreichs-Verkaufe:

Freitag den 8. September d. J.  
Zusammenkunft früh 9 Uhr auf der  
Ziegelhütte oberhalb Wildbad,



Tannen = Langholz vom 90 ger abwärts bis zum 44 ger . . . . .	182	Stämme.
dto. vom 40 ger abwärts bis zum 30 ger . . . . .	144	"
Tannen = Säglöße 16' lang . . . . .	342	"
Eiche' 16' lang . . . . .	1	"
Birken 8 — 16' lang . . . . .	25	"
Tannen = Prügelholz . . . . .	85 1/4	Rfstr.
Buchen- und Birkenprügelholz . . . . .	5 1/4	"
Eichen = Scheiter . . . . .	3/4	"
dto. Prügel . . . . .	3/4	"
Reisachprügel . . . . .	218 1/4	"
Tannen = Rinden . . . . .	44 1/4	"

Die Kaufsliebhaber welche das Schlagmaterial vor dem Verkaufe sich wollen vorzeigen lassen, haben sich am 31. August Nachmittags 1 Uhr bei dem Revierförster einzufinden.

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung beauftragt.

Neuenbürg den 25. August 1843.

R. Forstamt.  
v. Moltke.

Den n a c h. An dem hiesigen neuen Schulhaufe soll in diesem Jahre noch das Dach umgedeckt werden. Es werden daher tüchtige Maurermeister zu einer Abstreichs-Verhandlung hiezu auf

Freitag, den 1. September d. J.

Morgens 8 Uhr auf das hiesige Rathhaus mit dem Bemerkten eingeladen, daß von ihnen die Waare dazu geliefert werden, jedoch schlechte Waare davon ausgeschlossen werden muß, indem solche nicht angenommen wird.

Den 25. August 1843.

Schuldheiß  
Neuweiler.

### Landwirthschaftliches.

Georginen- und Kartoffelbau.

Man hat schon mehrfach vorgeschlagen, die Dahlien, welche bereits überall im Vaterlande

die Zierde der Gärten, die Lieblinge der Blumenfreunde geworden sind, als Futterkräuter anzupflanzen. Die Stengel und Blätter der Dahlien können allerdings Viehfutter abgeben und die Knollen werden, zerschnitten und gekocht, von dem Rindvieh gern gefressen, auch werden die Georginen in ihrer Heimath vielfach als Futterkraut benutzt, indessen geschieht dieses wahrscheinlich nur mit jenen Exemplaren, welche dort ohne Pflege wachsen. Bei uns würde die Georgine, als Futterkraut gebaut, einer viel zu kostspieligen Pflege bedürfen und nicht den Nutzen abwerfen können, welchen bereits heimische allgemein anerkannte Futterkräuter gewähren. Die Blätter derjenigen Georginen aber zu verfüttern, welche als Zierpflanzen gebaut werden, dürfte von Seiten der Liebhaber kein Zugeständniß erhalten, weil diese Blume die Zierde der Gärten gerade im Spätherbste, dadurch gar nicht zur Blüthe gelangen oder in ihrer schönsten Blüthe zerstört werden würde und weil durch zu frühes Abschneiden, abgesehen von der Blüthe auch den Wurzelknollen Schaden erwüchse, welche für künftige Blüthe am besten dadurch gepflegt werden, daß man durch die ersten Reife das Laub einigermaßen dörren läßt und sie nun erst ausgräbt und in frostfreie Gewölbe bringt.

Am Rhein hat die Georginenzucht für die Landwirthschaft eine indirecte Bedeutung gewonnen. Bekanntlich lassen sich die Georginen durch Stopfer vermehren. Vor einigen Jahren nun, wo unter den Kartoffelpflänzlingen Krankheiten eintraten, so daß diese Kartoffelfelder zur Hälfte und darüber leer blieben, haben denkende Landwirthe, von der verwandten Pflanze auf die franke schließend, den Versuch gemacht, die leeren Stellen, an welchen die Saatkeime erstorben waren, mit Kartoffelausläufern zu bepflanzen, welche Ausläufer auch wirklich, wie jene der Georginen, Wurzel schlugen.

[Fortsetzung in der Beilage.]

Hiezu eine Beilage.